

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, am 19.10.2011

**Zu GZ: BMF-130000/0129-III/6/2011**

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Festlegung von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundeshaftungsobergrenzen gesetz – BHOG) erlassen, und das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das IAKW – Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz vom 3. Juni 1964 betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, das Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz und das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz geändert werden  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bereiche, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden u.a. die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes dahingehend ergänzt, dass bei neuen Bundesgesetzen, Verordnungen oder anderen Maßnahmen grundsätzlicher Art auch die Auswirkungen auf Familie und Jugend in Sinne der Ausgewogenheit zwischen den Generationen zu berücksichtigen sind. Der Österreichische Seniorenrat unterstützt grundsätzlich eine Erweiterung, hält aber bereits an dieser Stelle fest, dass auch die Auswirkungen auf die Älteren und Pensionisten zu berücksichtigen sind, da eine Nichteinbeziehung der älteren Generation in diese Überprüfung jedenfalls ein Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellt.

Näheres siehe unten.

## **Zu den einzelnen Punkten:**

### Zu Artikel II (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes)

Zu § 14b: Auswirkungen auf Familien, Jugend und Generationen

Abs. 1 Z 1: Hier wird normiert, dass jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung sowie eine Maßnahme grundsätzlicher Art vom jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine den Richtlinien gem. Abs. 2 entsprechende Darstellung anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern sich die vorgeschlagene Maßnahmen auf familien- und jugendpolitische Belange sowie auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen auswirken werden. Nicht ausdrücklich enthalten sind die Auswirkungen auf die Älteren und Pensionisten, weswegen der Österreichische Seniorenrat vorschlägt auch diese Personengruppen namentlich aufzunehmen.

Abs. 2: Nach dieser Bestimmung haben für die Ausarbeitung der Darstellung der familien- und jugendpolitischen Auswirkungen gem. Abs. 1 der BM für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen Richtlinien zu erlassen.

Auch hier wird eine Erweiterung um die Auswirkungen auf Senioren und Pensionisten vorgeschlagen. Dadurch ist zusätzlich auch ein Einvernehmen der beiden oben genannten BM mit dem BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz herbeizuführen.

Inhalt der Richtlinien sollte jedenfalls eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Zeit vor, während und nach der Erwerbstätigkeit sowie auf die Zeit vor, während und nach der Familienphase sein. Unter Familienphase wird in diesem Zusammenhang der Zeitraum der Betreuung betreuungs- bzw. unterhaltspflichtiger Kinder verstanden. Näher zu definieren wären auch die Begriffe „Jugend“ und „Ältere“.

### Zu Artikel III (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013)

Zu § 17 Abs. 1: Hier wird u.a. festgelegt, dass Alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes sowie sonstiger rechtssetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art jedenfalls finanzielle, wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutz-, familien- und jugendpolitische sowie Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen, sowie in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männer und Frauen zu berücksichtigen sind. Auch hier fehlen die Personengruppen der Älteren und der Pensionisten. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung soll daher auch um diese beiden Wirkungsdimensionen ergänzt werden.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident